

Entsprechenserklärung

Stand 24. Juni 2009

Der Vorstand und Aufsichtsrat der SYGNIS Pharma AG haben zuletzt am 24. Juni 2009 folgende nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex (in der Fassung vom 6. Juni 2008) abgegeben und sich zur Einhaltung der Empfehlungen verpflichtet:

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die SYGNIS Pharma AG sich zu den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung bekennt, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) verankert sind, und mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abweichungen sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Juni 2008 entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK: In der D&O-Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat ist kein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Nach eingehender Beratung dieser Thematik sind wir der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität der Organmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen hätte. Die Deckungssumme der D&O-Versicherung ist zudem bewusst niedrig gehalten, um die Prämie der Versicherung in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft zu halten. Eine über die Deckungssumme hinausgehende Haftung trifft die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der Gesellschaft in jedem Fall persönlich in vollem Maße.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 DCGK: Die im Jahr 2007 sowie der im Jahr 2008 aufgelegten Aktienoptionspläne beziehen sich nicht auf Vergleichsparameter wie beispielsweise einen Aktienindex, sondern vielmehr auf eine signifikante die Steigerung des eigenen Aktienkurses von mindestens 50%. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anreizfunktion dieser variablen Vergütungskomponente alleine vom Erfolg des Unternehmens und nicht von Erfolgen anderer Unternehmen abhängt, deren Aktienkurse etwa in einen Aktienindex eingehen. Bei künftigen Aktienoptionsprogrammen oder ähnlichen Gestaltungsformen werden wir diskutieren, ob und inwieweit sich diese an relevanten vorab festgelegten Vergleichsparametern orientieren sollen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 DCGK: Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Rahmen des Aktienoptionsprogramms vereinbart. Ob dies bei etwaigen künftigen Aktienoptionsprogrammen oder ähnlichen Gestaltungsformen geschehen soll, wird zu gegebener Zeit entschieden.“

Der
Der Aufsichtsrat

Vorstand